

ZAK – Zentrum Alte Kirche Niedernhausen e.V.

SATZUNG

Die in der nachfolgenden Satzung gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Nur zur besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechter-spezifische Schreibweise sowie auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

Satzung

des Vereins „ZAK – Zentrum Alte Kirche Niedernhausen e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „ZAK – Zentrum Alte Kirche Niedernhausen“ und nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Niedernhausen / Taunus.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts III „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zur Beschaffung von finanziellen Mitteln für die Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes geringen Umfangs Schriften vertreiben, die sich mit dem Thema ALTE KIRCHE befassen. Auch Erlöse aus dem Verkauf von Bazar-Artikeln, die überwiegend aus Sachspenden an den Verein stammen, sowie Eintrittsgelder aus Veranstaltungen werden zur Finanzierung des Vereins verwendet.
3. Ziel des Vereins ist, das Kirchengebäude zu renovieren und instand zu halten und so auszustatten, dass es für vielfältige kulturelle Zwecke genutzt werden kann.
4. Der Verein will Öffentlichkeitsarbeit leisten, das Interesse der Bürger und Behörden für die Förderung der ALTEN KIRCHE wecken, beide beraten sowie finanzielle und tätige Hilfe von privater Hand vermitteln und sinnvoll einsetzen.
5. Der Verein verfolgt den Zweck, Kultur und Wissenschaft in Niedernhausen zu fördern. Hierzu organisiert der Verein öffentliche Veranstaltungen, die eine Begegnung für alle Teile der Bevölkerung ermöglichen.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Die aktiven Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch ihre aktive Mitarbeit.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen und fördern die Ziele des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem Dritten überlassen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige natürliche und jede juristische Person, die die Zwecke und Ziele des Vereins nach § 2 unterstützt, kann Mitglied des Vereins werden. Die Anerkennung der übrigen Bestimmungen dieser Satzung ist Voraussetzung für den Beitritt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds oder
 - b) durch den freiwilligen Austritt oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober oder wiederholter Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, kann der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgen. Ausschlussgrund ist ebenso ein Rückstand bei der Beitragszahlung; im Übrigen gilt Ziffer 4.
4. Der Jahresbeitrag ist für das Geschäftsjahr, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt, in voller Höhe zu entrichten.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die Beiträge sind fällig innerhalb des 1. Quartals eines jeden Geschäftsjahres. Veränderungen des Beitrages während des Geschäftsjahres sind zulässig; der Differenzbetrag ist innerhalb von 3 Monaten ab Beschlussfassung fällig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) Wahl- und Stimmrecht
 - b) Antrags- und Vorschlagsrecht für Versammlungen des Vereins
2. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - a) die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten
 - b) die Förderung des Vereinszwecks
 - c) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen
3. Vorstand und Mitglieder erhalten Erstattungen der für den Verein getätigten Aufwendungen (Kosten), wenn diese vorher durch den Vorstand einstimmig genehmigt wurden. Vereinsangestellte erhalten Arbeitsentgelt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.
Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern, nämlich
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. bis zu 7 weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Funktionen von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinschaftlich oder einzeln in Gemeinschaft mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und des 1. oder 2. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 3.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - 3.2 Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 3.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 3.4 Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - 3.5 Verwaltung der Kasse und des Vereinsvermögens
 - 3.6 Erstellung eines Jahresberichts
 - 3.7 Beschlussfassung über den Beitritt von Mitgliedern.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer über die einfache Mehrheit verfügt. Bei Stimmgleichheit findet ein 2. Wahlgang statt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt werden.
6. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen.
7. Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
8. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 9 Ziffer 7 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält jährlich innerhalb des ersten Halbjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ab. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem geplanten Termin unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung auf der Internetseite des Vereins (www.zak-niedernhausen.de) zu erfolgen. Sofern dem Verein eine E-Mail-Adresse des Mitglieds bekannt ist, erhält das Vereinsmitglied eine Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail. Alle übrigen Mitglieder erhalten ihre Einladung per Post.

2. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - b) ein Drittel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Tagesordnungspunktes schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 4.1 Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands
 - 4.2 Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - 4.3 Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühren und besonderer Umlagen sowie der Fälligkeit
 - 4.4 Entlastung des Vorstands
 - 4.5 Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - 4.6 Satzungsänderungen
 - 4.7 Auflösung des Vereins
5. Nach Wahl des neuen Vorstands übernimmt der 1. Vorsitzende die Versammlungsleitung.
6. Abstimmungen erfolgen regelmäßig durch Handheben. Zur geheimen Abstimmung genügt jedoch der Antrag eines Mitglieds.
7. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm betrifft, ein Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein eingeleitet oder erledigt wird oder bei schwebendem Ausschlussverfahren.
8. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und auch vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
9. Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Sie werden vom Versammlungsleiter verlesen. Der Vorstand ist zu Empfehlungen über Annahme oder Ablehnung berechtigt. Jedem Mitglied steht das Recht zu, während der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, die sich auf die Tagesordnung beziehen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, in der mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so wird eine neue Versammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folgen ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niedernhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand April 2024